

Verwaltungsverordnung für die Prüfungsordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in Hessen und Nassau (C-PrüfungsVO)

Vom 23. Mai 2017

(ABl. 2017 S. 141)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung innerhalb der Vorgaben der „Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“ der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik vom 20. April 2010 folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Ziel der kirchenmusikalischen C-Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung dient dem Nachweis qualifizierter Kenntnisse und Fähigkeiten für den kirchenmusikalischen Dienst, der in der Regel in einer Kirchengemeinde versehen wird.

§ 2

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der Landeskirchenmusikdirektorin oder beim Landeskirchenmusikdirektor. ²Aus der Anmeldung muss hervorgehen, in welchen Fachbereichen die C-Prüfung angestrebt wird. ³Mit der Anmeldung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild mit besonderer Berücksichtigung des musikalischen Werdeganges,
2. Zeugnisse von Ausbildungsinstituten mit Benotung bei anerkennenden Prüfungsleistungen.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung wird schriftlich bestätigt. ²Prüfungstermine werden in den kirchenmusikalischen Mitteilungsblättern und auf der Webseite des Zentrums Verkündigung bekannt gegeben.

§ 3**Gebühren**

1Die Prüfungsgebühr wird vom Zentrum Verkündigung festgesetzt und im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. 2Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten; bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung. 3Die „Erläuterungen zur Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung“ enthalten die aktuell gültige Prüfungsgebühr.

§ 4**Prüfungsanforderungen**

- (1) 1Die C-Prüfung kann in den Fachbereichen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung und Populärmusik (Bandleitung oder Chorleitung) abgelegt werden. 2Jede Prüfung in einem Fachbereich besteht aus den Einzelprüfungen in den Prüfungsfächern des jeweiligen Fachmoduls und des gemeinsamen Basismoduls.
- (2) 1Die Prüfungen im Basismodul und in den Fachmodulen können getrennt voneinander abgelegt werden. 2Ein beständenes Basismodul wird bei Prüfungen in weiteren Fachbereichen anerkannt.

§ 5**Prüfungsfächer des Basismoduls**

Das Basismodul besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Gemeindesingen

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Musikalische und textliche Vermittlung eines vorgegebenen, dem Prüfungsensemble unbekanntes Liedes, mit Vorbereitungszeit
- b) Musikalische und textliche Vermittlung eines vorgegebenen Kanons oder kreative Entfaltung eines vorgegebenen, dem Prüfungsensemble bekannten Liedes, mit Vorbereitungszeit

2. Musiktheorie

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 120 Minuten

- a) Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem vorgegebenen Lied
- b) Harmonisation eines vorgegebenen populärmusikalischen Liedes
- c) Eine der folgenden drei Aufgaben:
 - aa) Aussetzen eines Generalbasses oder
 - bb) Aussetzen von Akkordsymbolen oder
 - cc) harmonische Analyse eines Musikstückes

- Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 15 Minuten
- a) Spiel von Kadenzen und anderen harmonischen Verläufen
 - b) Kenntnis der Kirchentonarten / Modi
 - c) Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre
3. Gehörbildung
- Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 45 Minuten
- a) Ein- und mehrstimmige Musikdiktate
 - b) Niederschrift einer kurzen Akkordfolge
- Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 15 Minuten
- a) Bestimmung von Intervallen, Tonleitern und Akkorden
 - b) Wiedergabe von vorgegebenen Rhythmen
 - c) Vom-Blatt-Singen
4. Kirchenmusikgeschichte
- Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
- Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen
5. Theologische Information
- Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
- Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick
6. Liturgik / Gottesdienstkunde
- Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
- a) Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes
 - b) Kenntnis der aktuellen Gottesdienstordnungen
 - c) Ordnung des Kirchenjahres
7. Hymnologie / Gesangbuchkunde
- Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
- a) Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart
 - b) Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuchs und landeskirchlicher Beihefte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
 - c) Liedauswahl für Gottesdienste
- Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten
- a) Unbegleitetes Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen
 - b) Rezitation eines Psalms (gesprochen)

§ 6**Prüfungsfächer Fachmodul Orgel**

Das Fachmodul Orgel besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Gottesdienstliches Orgelspiel

Prüfungsdauer: 25 Minuten

a) Prüfungsleistungen mit Vorbereitungszeit:

- aa) Spielen von liturgischen Gesängen, auch auswendig
- bb) Spielen von zwei vorgegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch mit jeweils 3 Strophen in unterschiedlicher Spielweise, einschließlich jeweils einer eigenen Intonation oder eines eigenen Choralvorspiels

b) Prüfungsleistungen ohne Vorbereitungszeit:

- aa) Spielen von mindestens zwei vorgegebenen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch
- bb) Improvisation einer einfachen Intonation zu einem vorgegebenen Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch
- cc) Begleitung zweier vorgegebener neuer geistlicher Lieder nach Akkordsymbolen (eines auf der Orgel, eines auf Klavier oder Keyboard)

2. Orgel-Literaturspiel

Prüfungsdauer: 20 Minuten

- Vortrag von drei Orgelwerken mit Pedal verschiedener Epochen, davon mindestens ein freies Werk und eine Choralbearbeitung

3. Orgelkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang

Prüfungsdauer praktische Prüfung: 5 Minuten

- Stimmen von Zungenpfeifen

4. Orgelliteraturkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- Überblick über die Orgelliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch

§ 7

Prüfungsfächer Fachmodul Chorleitung

Das Fachmodul Chorleitung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Chorleitung

Prüfungsdauer: 35 Minuten

- a) Einsingen des Chores
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen Chorsatzes a cappella, mit Vorbereitungszeit
- c) Dirigieren und musikalische Gestaltung eines vorgegebenen, dem Chor bekannten mehrstimmigen einfachen Liedsatzes, mit Vorbereitungszeit

2. Singen und Sprechen

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Begleiteter Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke aus verschiedenen Epochen bzw. in verschiedener Stilistik
- b) Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Gesänge
- c) Vortrag eines Sprechtextes

3. Chorpraktisches Klavierspiel

Prüfungsdauer: 5 Minuten

- Darstellen eines vorgegebenen leichten Chorsatzes aus der Partitur, z.B. eines als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, mit Vorbereitungszeit

4. Chorliteraturkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- Überblick über die Chorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch

5. Theorie und Praxis der Chorarbeit

Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 20 Minuten

- a) Kenntnis der Stimmphysiologie
- b) Aufführungspraktische Grundlagen
- c) Angeben von Akkorden mit der Stimmgabel
- d) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen

§ 8

Prüfungsfächer Fachmodul Kinderchorleitung

Das Fachmodul Kinderchorleitung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Kinderchorleitung

Prüfungsdauer: 35 Minuten

- a) Einsingen des Kinderchores
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen anspruchsvollen einstimmigen Liedes, mit Vorbereitungszeit
- c) Dirigieren und musikalische Gestaltung eines vorgegebenen, dem Kinderchor bekannten einfachen mehrstimmigen Liedsatzes, mit Vorbereitungszeit

2. Singen und Sprechen

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Begleiteter Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke aus verschiedenen Epochen bzw. in verschiedener Stilistik
- b) Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Gesänge
- c) Vortrag eines Sprechtextes

3. Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Darstellen oder Begleiten eines vorgegebenen leichten Singspiel- oder Musicalsatzes aus der Partitur, z.B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, auf einem Harmonieinstrument, mit Vorbereitungszeit
- b) Spielen eines vom Prüfling erstellten Begleitsatzes zu einem vorgegebenen Lied auf einem Harmonieinstrument, mit Vorbereitungszeit

4. Kinderchorliteraturkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- Überblick über die Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch

5. Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- a) Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik
- b) Aufführungspraktische Grundlagen
- c) Fragen zu Organisation und Elternarbeit
- d) Rechtsfragen insbesondere zu Kinderschutz und Aufsichtspflicht
- e) Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimme

Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten

- a) Angeben von Akkorden mit der Stimmgabel
- b) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen

§ 9

Prüfungsfächer Fachmodul Posaunenchorleitung

Das Fachmodul Posaunenchorleitung besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Posaunenchorleitung

Prüfungsdauer: 35 Minuten

- a) Einblasen
- b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen Liedsatzes, mit Vorbereitungszeit
- c) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen anspruchsvollen Choralvorspiels oder Literaturstücks, mit Vorbereitungszeit

2. Blechblasinstrument

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Auswendiges Spielen von drei selbst gewählten Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch
- b) Spielen eines Vortragsstücks (mit oder ohne Begleitung)
- c) Spielen einer Etüde
- d) Vom-Blatt-Spiel im Violin- und Bassschlüssel

3. Instrumentenkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- a) Kenntnisse von Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten
- b) Instrumentenpflege

4. Posaunenchorliteraturkunde

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- Überblick über die Posaunenchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch

5. Theorie und Praxis der Posaunenchorarbeit

Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten

- a) Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern
- b) Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik
- c) Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur

- d) Praxis der Posaunenchorarbeit in der Gemeinde

§ 10

Prüfungsfächer Fachmodul Popularmusik

(1) 1Die Prüfung im Fachmodul Popularmusik wird mit dem Schwerpunkt Bandleitung oder Chorleitung abgelegt. 2Dazu gehören die Einzelprüfungen in einem Hauptinstrument und in einem Nebeninstrument, von denen eines ein Harmonieinstrument sein muss (Klavier oder Gitarre). 3Im Schwerpunkt Chorleitung muss außerdem das Fach Gesang entweder als Haupt- oder Nebeninstrument gewählt werden.

(2) Das Fachmodul Popularmusik besteht aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Hauptinstrument (Instrumentalspiel bzw. Gesang)

Im Schwerpunkt Bandleitung: Klavier, Gitarre, Gesang, E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune

Im Schwerpunkt Chorleitung: Gesang, Klavier oder Gitarre

Prüfungsdauer: 20 Minuten

- a) Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)

- aa) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher popularmusikalischer Solostücke, mindestens eines davon mit improvisatorischen Anteilen
- bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen popularmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten
- cc) Anspruchsvolle Begleitung eines selbst gewählten Liedes mit eigenem Gesang nach Leadsheet, mit Vorbereitungszeit
- dd) Begleitung zweier vorgegebener Lieder unter Verwendung unterschiedlicher Stile nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit
- ee) Liedbegleitungen mit eigenem Gesang nach Leadsheet, welche die Prüfungskommission aus einer vom Prüfling vorgelegten Liste mit zehn popularmusikalischen Gemeindeliedern auswählt.

oder

- b) Nicht-Harmonieinstrument (E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune)

- aa) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher popularmusikalischer Solostücke, mindestens eines davon mit improvisatorischen Anteilen
- bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen popularmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten

- cc) Spielen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten poplarmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit
- dd) Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit
oder
- c) Gesang
 - aa) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher poplarmusikalischer Solostücke, mindestens eines davon mit improvisatorischen Anteilen.
 - bb) Vom-Blatt-Singen eines einfachen poplarmusikalischen Liedes nach Noten.
 - cc) Singen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten poplarmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit.
 - dd) Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit.

2. Nebeninstrument (Instrumentalspiel bzw. Gesang)

Im Schwerpunkt Bandleitung: Klavier, Gitarre, Gesang, E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune

Im Schwerpunkt Chorleitung: Gesang, Klavier oder Gitarre

Prüfungsdauer: 10 Minuten

- a) Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)
 - aa) Liedbegleitungen mit eigenem Gesang nach Leadsheet, welche die Prüfungskommission aus einer vom Prüfling vorgelegten Liste mit sechs poplarmusikalischen Gemeindeliedern auswählt.
 - bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen poplarmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten.
 - cc) Begleitung eines vorgegebenen Liedes nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit.
oder
- b) Nicht-Harmonieinstrument (E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete oder Posaune)
 - aa) Spielen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten poplarmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit
 - bb) Vom-Blatt-Spiel eines einfachen poplarmusikalischen Stückes oder Liedes nach Noten

cc) Einfache Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit

oder

c) Gesang:

aa) Singen der eigenen Stimme eines eigenen Arrangements nach Leadsheet zu einem selbst gewählten popularmusikalischen Gemeindelied, mindestens mit Begleitung eines Harmonieinstrumentes, mit Vorbereitungszeit.

bb) Vom-Blatt-Singen eines einfachen popularmusikalischen Liedes nach Noten

cc) Einfache Aufgaben zur Improvisation nach Leadsheet, ohne Vorbereitungszeit

3. Ensembleleitung

Prüfungsdauer: 35 Minuten

a) Prüfungsleistungen bei Wahl des Schwerpunktes Bandleitung:

Probenarbeit mit einer Band an einem vorgegebenen Stück unter Einbeziehung des eigenen Instrumentalspiels, mit Vorbereitungszeit

b) Prüfungsleistungen bei Wahl des Schwerpunktes Chorleitung:

aa) Chorische Stimmbildung

bb) Probenarbeit mit einem Pop- oder Gospelchor an einem vorgegebenen Stück unter Einbeziehung des eigenen Instrumentalspiels (Harmonieinstrument) und Dirigierens, mit Vorbereitungszeit.

4. Sprechen, Theorie der Stimmbildung

Prüfungsdauer: 10 Minuten

a) Vortrag eines deutschen und eines englischen Sprechtextes

b) Kenntnis der Stimmphysiologie und spezieller Techniken in der Populärmusik

5. Harmonik und Arrangement

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten

oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche.

a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern

b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes

Es werden zwei Lieder (ohne Akkordsymbole) zur Auswahl vorgegeben.

Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 10 Minuten

- Kenntnis der popularmusikalischen Musiktheorie

6. Instrumentenkunde / Tontechnik

Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 10 Minuten oder schriftliche Prüfung: 30 Minuten

- a) Kenntnis der gebräuchlichen Instrumente und ihrer Notation
- b) Technisches Equipment einer typischen Bandbesetzung
- c) Aufbau und Funktionsweise einer Standard-PA (Beschallungsanlage)

7. Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik

Prüfungsdauer mündliche Prüfung: 15 Minuten oder schriftliche Prüfung: 30 Minuten

- a) Eigenarten und Entwicklung populärer Musikstile
- b) Kenntnis der Geschichte der Populärmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen

§ 11

Fakultatives Prüfungsfach Klavier

Klavierspiel kann als fakultative Prüfung abgelegt werden.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

- a) Vortrag zweier Klavierstücke aus unterschiedlichen Stilepochen
- b) Begleitung eines einfachen Kunstliedes

§ 12

Prüfungskommissionen

(1) ¹Die C-Prüfung wird von Fachprüferinnen und Fachprüfern unter der Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors abgenommen. ²Alle Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann eine hauptberufliche Kirchenmusikerin oder einen hauptberuflichen Kirchenmusiker mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

(3) Für die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden Prüfungskommissionen wie folgt gebildet:

1. In den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung sowie Instrumentalspiel und Ensembleleitung im Fachmodul Populärmusik: Drei Prüferinnen oder Prüfer.
2. In allen übrigen Fächern: Zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Die in den §§ 5 bis 11 festgelegten Prüfungszeiten für mündliche oder praktische Einzelprüfungen stellen Richtwerte für regelmäßige Prüfungszeiten dar, Abweichungen durch die Prüfungskommissionen sind zulässig.

(5) „Über den Verlauf jeder Einzelprüfung wird ein Protokoll angefertigt. „Es enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüfenden, Prüfungsort und Datum, die Prüfungsgegenstände und deren Bewertungen, die Note sowie die Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer.“

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Punkte	Note (in Worten)	Definition
15, 14, 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12, 11, 10	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9, 8, 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6, 5, 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3, 2, 1, 0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden

(2) Für besonders hervorragende Prüfungsleistungen in Einzelfächern kann die jeweilige Prüfungskommission eine mit 15 Punkten bewertete Leistung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ versehen.

§ 14

Gesamtnote

(1) „Für jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden eine Einzelbewertung (in Punkten) festgelegt. „Aus den einzelnen Bewertungen wird für jeden Fachbereich eine Gesamtnote gebildet.“

(2) Die Gesamtnote wird aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, indem diese Summe durch die Anzahl der Prüfungsleistungen geteilt wird.

(3) Die nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Mehrfachbewertungen sind sowohl bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl als auch bei der Ermittlung des Teilers zu berücksichtigen:

1. Dreifach gewertet werden folgende Prüfungsleistungen:

- a) im Fachmodul Orgel:
 - aa) Gottesdienstliches Orgelspiel
 - bb) Orgel-Literaturspiel
- b) im Fachmodul Chorleitung
 - aa) Chorleitung
 - bb) Singen und Sprechen
- c) im Fachmodul Kinderchorleitung
 - aa) Kinderchorleitung
 - bb) Singen und Sprechen
- d) im Fachmodul Posaunenchorleitung
 - aa) Posaunenchorleitung
 - bb) Blechblasinstrument
- e) im Fachmodul Populärmusik
 - aa) Hauptinstrument
 - bb) Ensembleleitung

2. Zweifach gewertet werden folgende Prüfungsleistungen:

- a) Gemeindesingen
- b) Musiktheorie
- c) Gehörbildung

3. Einfach gewertet werden alle weiteren Prüfungsleistungen.

(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma nach den üblichen Regeln auf- oder abgerundet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt von 15 bis 13 Punkten: sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 12 bis 10 Punkten: gut

Bei einem Durchschnitt von 9 bis 7 Punkten: befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 6 bis 4 Punkten: ausreichend

Bei einem Durchschnitt von 3 Punkten oder weniger ist der jeweilige Fachbereich nicht bestanden.

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote kann von dem gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Durchschnitt in Ausnahmefällen zur Würdigung der Gesamtleistung um einen Punkt abgewichen werden.

§ 15

Bestehen der Prüfung

(1) Um die Prüfung in einem Fachbereich zu bestehen, muss in allen Einzelfächern des Basismoduls und des jeweiligen Fachmoduls mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) erreicht sein.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung in einem Einzelfach kann jeweils einmal wiederholt werden. ²Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor legt den frühestmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung fest.

§ 16

Zeugnis

¹Über die bestandene C-Prüfung im jeweiligen Fachbereich wird ein Zeugnis ausgestellt, das jeweils von der für Kirchenmusik zuständigen Dezernentin oder dem für Kirchenmusik zuständigen Dezenten der Kirchenverwaltung und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie die Noten der Einzelfächer des Basismoduls, des Fachmoduls des jeweiligen Fachbereichs und gegebenenfalls des fakultativen Prüfungsfachs Klavier.

§ 17

Verweisung auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verwaltungsverordnung.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Prüfung) vom 2. Februar 1999 (ABl. 1999 S. 145) außer Kraft.